



Neue Revisorin mit grossem Mehr gewählt

Aufgrund der aktuellen Lage sah sich auch der VESTG gezwungen, auf die Durchführung seiner Hauptversammlung in Salez zu verzichten. Stattdessen liess er über seine Traktanden mit einer schriftlichen Abstimmung entscheiden.

Bis am 19. Februar hatten die Mitglieder des Vereins ehemaliger Schülerinnen und Schüler St. Galler Haushalts- und Landwirtschaftsschulen (VESTG) die Möglichkeit, sich auf brieflichem Weg an der besonderen Hauptversammlung 2021 zu beteiligen. Gespannt wartete der Vorstand, wie die schriftliche Stimmbeteiligung ausfallen würde. Zu seiner Freude nahmen sehr viele seiner Mitglieder die Möglichkeit wahr, sich zu den anstehenden Trak-

tanden auf dem in den HV-Unterlagen mitgesandten Abstimmungszettel zu äussern und ihre Stimme abzugeben.

Nebst überzeugender Zustimmung zum Protokoll der letzten HV, Jahresbericht der Präsidentin, Jahresrechnung mit Revisorenbericht und Mitgliederbeitrag wurden der gesamte Vorstand mit Elisabeth Graf, Isabel Baltensperger, Guido Zeller, Fredi Jud, Jacqueline Schlegel und Jacqueline Bühler sowie die verbleibenden Revisoren Walter Brunner und Peter Weiss für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Elisabeth Graf aus Rebstein wurde für weitere vier Jahre mit grosser Zustimmung in ihrem Amt als Präsidentin bestätigt. Für die zurückgetretene langjährige Revisorin

Anita Grünenfelder aus Ricken wurde mit grossem Mehr die letztes Jahr aus dem Vorstand zurückgetretene Ursula Forster aus Gosau gewählt. Beide Frauen werden an der Hauptversammlung im Jahr 2022 aus ihrer langjährigen Vorstands- und Revisionstätigkeit verabschiedet, beziehungsweise Ursula Forster im neuen Amt willkommen geheissen. Für ihr Mitwirken zugunsten des VESTG sei ihnen beiden jetzt schon gedankt.

Der Vorstand bedankt sich bei allen Mitgliedern, die ihr Wahl- und Stimmrecht auf dem schriftlichen Weg wahrgenommen haben, und hofft, nächstes Jahr seine HV am Sonntag, 23. Januar 2022, wieder in gewohnter Art und Weise in Salez durchführen zu können.

Elisabeth Graf

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV)

Hofschlachtung zum Eigengebrauch

Die Hofschlachtungen zum Eigengebrauch werden immer beliebter. Dennoch scheint nicht ganz klar, was eigentlich eine «Hofschlachtung zum Eigengebrauch» ist und was diese rechtlich bedeutet.

Hofschlachtungen sind Schlachtungen von hofeigenen Tieren auf dem Betrieb des Tierhalters oder der Tierhalterin. Tiere, welche zum Eigengebrauch geschlachtet werden, unterliegen weder der Schlacht tieruntersuchung nach Artikel 27 und 28 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) noch der Fleischuntersuchung nach Artikel 29 VSFK.

Fleisch, das bei Schlachtungen von Schlachtvieh zum Eigengebrauch ohne Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung gewonnen wird, darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Abgeben umfasst nicht nur das Verkaufen, Tauschen oder anderweitig entgeltliches Abgeben, sondern alle Arten des Abgebens, also auch das Verschenken.

Wenn Fleisch im Rahmen der Direktvermarktung ab Hof an die Kundschaft abgegeben werden soll, haben im Sinne der Rechtsgleichheit die gleichen Anforderungen Gültigkeit, wie sie auch für Spezialgeschäfte (z.B. Metzgereien) gelten. Dies betrifft insbe-

sondere die Schlachthygiene und die Fleischkontrolle sowie die Respektierung aller Hygienevorschriften für die weitere Bearbeitung des Fleisches (Merkblatt Bundesamt für Veterinärwesen, BVET). Umgangssprachlich bedeutet dies, dass der Betrieb eine Bewilligung zur Schlachtung benötigt oder seine Tiere in einem bewilligten Schlachtbetrieb geschlachtet werden müssen. Der Schlachtkörper wird vor der weiteren Verarbeitung einer Fleischkontrolle durch einen amtlich beauftragten Fleischkontrolleur unterzogen. Danach kann das Fleisch verarbeitet und direkt an den Kunden verkauft werden.

Sarah Langner, AVSV